

Förderrichtlinie „Förderprogramm Grün mal drei“

1. Zuwendungszweck, kein Rechtsanspruch

1.1 Die Stadt Pforzheim bezuschusst Dach- und Fassadenbegrünungen an Gebäuden und Mauern sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen von versiegelten Flächen und Schottergärten auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim und deren Ortsteilen.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die bereits auch in Pforzheim spürbaren Folgen des Klimawandels abzumildern – entsprechend dem am 28.6.2022 im Gemeinderat beschlossenen Klimafolgenanpassungskonzept (Vorlage R 1004) - und die Artenvielfalt zu fördern. Somit lassen sich folgende Einzelziele beschreiben:

- Schutz vor Starkregen und somit Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch die Stärkung der Versickerung und Verdunstung von Regenwasser auf dem Dach, an der Fassade und im Hof
- Verringerung der sommerlichen Hitzeinseln durch Verschattung und Verdunstung
- Verbesserung des Stadtklimas in Bezug auf Temperatur, Luftfeuchte und Wasserrückhalt und somit Steigerung der Klima-Resilienz der Stadt Pforzheim
- Förderung der Feinstaubbindung und Schalldämmung
- den Boden im Sinne des Natur- und Artenschutzes so umzuwandeln, dass durch Bodenaufbau und insektenfreundliche und wasseraufnahmefähige Begrünung wieder ein Lebensraum entsteht, der die grundlegenden Ökosystemleistungen eines Gartens erbringen kann
- Stärkung der innerstädtischen Biodiversität – sowohl für Pflanzen als auch für Tiere – indem Trittsteinbiotope geschaffen werden
- Steigerung der Attraktivität des Arbeits- und Wohnumfeldes und der Lebensqualität der Anwohnenden

1.3 Bei dem „Förderprogramm Grün mal drei“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Pforzheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt. Die Anträge zur Förderung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Amt für Umweltschutz bearbeitet.

1.4 Im Folgenden werden die Maßnahmen: Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und Entsiegelung zusammenfassend als Begrünungsmaßnahmen bezeichnet, sofern die Erläuterungen für alle drei gelten. Ansonsten wird dargestellt, für welche Maßnahme die Ausführungen des jeweiligen Punktes gelten.

1.5 Die Gewährung des Zuschusses erfolgt als „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023, S. 1) sowie deren Nachfolgeregelungen, soweit es sich bei dem Zuschussempfänger um ein Unternehmen im Sinne der Verordnung handelt (vgl. hierzu insbesondere Art. 2 Abs. 2 der Verordnung). Die Voraussetzungen dieser Verordnung müssen für Unternehmen erfüllt sein, damit der Zuschuss gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden drei Begrünungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim und deren Ortsteilen:

- a) die Dachbegrünung auf Wohn-, Geschäfts- und Nebengebäuden
- b) die Installation einer bodengebundenen oder wandgebundenen Fassadenbegrünung mit oder ohne Rankhilfe an Wohn-, Geschäfts- und Nebengebäuden, sowie an Mauern, die zur Einfriedung von Wohn- und Geschäftsgebäude dienen und eine Mindesthöhe von 1,5 m nicht unterschreiten.
- c) die Entsiegelung und Begrünung von bisher versiegelten Flächen (z.B. Parkplätze, Vorgärten, Innenhöfe) und Schottergärten (die nachweislich vor der Novellierung des Naturschutzgesetzes vom 23.07.2020 errichtet wurden).

2.2 Dies gilt für Wohngebäude und Nebengebäude und angrenzende voll-/ teilversiegelte Flächen bzw. für Vereinsgebäude und Nebengebäude und angrenzende voll-/ teilversiegelte Flächen bzw. für Geschäftsgebäude und Nebengebäude und angrenzende voll-/ teilversiegelte Flächen.

2.3 Die jeweilige Begrünungsmaßnahme ist als Dauerzustand einzurichten.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Gefördert werden nur freiwillige Begrünungsmaßnahmen sowohl als freiwillige Nachrüstungen an bereits bestehenden Gebäuden als auch bei freiwilligen Maßnahmen an Neubauten bzw. in bestehenden Höfen als auch bei neu zu gestaltenden Plätzen der Liegenschaft.

a) Dachbegrünung

Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für:

- Materialkosten für den mehrschichtigen Aufbau oberhalb der abgedichteten und wasserfesten Dachhaut:
beispielsweise Schutzvlies, Wurzelschutzfolie, Drainageschicht, Kiesstreifen am Rand von maximal 50 cm, Substrat für die Pflanzen.
Die Substratdicke muss an allen Stellen mindestens 8 cm betragen, sofern es sich um ein bereits bestehendes Gebäude handelt. Wird das Gebäude neu errichtet, muss die Substratdicke an allen Stellen mindestens 12 cm betragen. Dies ist durch geeignete Fotos bei der Abrechnung nachzuweisen.
Falls es sich um ein begrüntes Retentionsdach handelt, sind auch die dafür zusätzlich notwendigen Materialien, wie beispielsweise eine Drossel, förderfähig.
Die Angaben gelten sowohl für Wohngebäude, Vereinsgebäude, Geschäftsgebäude als auch für Nebengebäude. Eine Ausnahme gilt für Carports, dort muss die Substratdicke an allen Stellen nur mindestens 8 cm betragen.
- Saatgut und Pflanzen:
Sedum-Sprossen sind als Dachbegrünung ausreichend. Aus Artenschutzgründen wird eine Bepflanzung mit/Aussaats von standortheimischen Pflanzen weiterer Arten empfohlen.
- Biodiversitätselemente in angemessenem Rahmen:
Es wird begrüßt, wenn Biodiversitätselemente (Nisthilfen, Sandlinsen, gröbere Steine, Totholz, modulierte Substrataufbringung und ähnliches) fachgerecht integriert werden.

- Wird die Begrünung durch eine Fachfirma durchgeführt, sind auch Planungsleistungen, Maßnahmen zur Aufbringung der verschiedenen Schichten, Pflanz-/Saatmaßnahmen förderfähig, ebenso wie eine Fertigstellungspflege in den ersten 12 Monaten.

Die vorgesehene Mindestfläche für die Dachbegrünung beträgt 15 m² in einer miteinander verbundenen Fläche. Nicht miteinberechnet werden eventuell vorhandene Dachfenster, Kiesstreifen und die Fläche unter einem eventuell vorhandenen Photovoltaik-Modul. Ausnahme: Falls das Photovoltaik-Modul aufgeständert ist und der Abstand von Substratoberfläche und Photovoltaik-Modul-Unterkante mindestens 30 cm beträgt, darf auch die Fläche unter dem Photovoltaik-Modul miteinberechnet werden.

Die Ausführung der Maßnahme soll durch ein Fachunternehmen erfolgen, das sich an die Dachbegrünungsrichtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in der jeweils gültigen, aktuellen Fassung zu halten hat.

Die Dachbegrünung kann auch in Eigenleistung erstellt werden, sofern sich an ebendiese Dachbegrünungsrichtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. gehalten wird. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller oder der Antragstellerin. Siehe ebenso Ziffer 10 dieser Richtlinie.

Gegebenenfalls notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen wie die Anbringung von Absturzsicherungen sind vom Antragsteller bzw. von dem beauftragten Fachunternehmen zu beachten und durchzuführen.

Bei einer Dachbegrünung ist die in Baden-Württemberg geltende Photovoltaik-Pflicht nach der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) zu berücksichtigen gemäß § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).

Nicht gefördert werden die Aufstellung von einzelnen Pflanzkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, großflächige Kiesschüttungen, Platten, Holz oder ähnliche Beläge sowie Dekorationen und Mobiliar.

Eine Dachbegrünung kann gegebenenfalls dazu führen, dass die festzusetzende Abwassergebühr (konkret die Niederschlagswassergebühr) sich verringert. Anträge dafür sind beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim nach Durchführung der Begrünungsmaßnahme eigenständig vom Antragsteller oder der Antragstellerin und unabhängig von der Förderung der Begrünungsmaßnahme zu stellen.

b) Fassadenbegrünung

Förderfähig sind alle angemessenen Kosten inkl. Planung für

- Vorbereitende Maßnahmen am und im Boden direkt an der Bepflanzungsstelle (Entsiegelung, Fundamentisolierung, Bodenaustausch oder Bodenaufbereitung)
- Rankhilfen für bodengebundene Fassadenbegrünung
- Halterung und Bewässerung für wandgebundene Fassadenbegrünung
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
- Fertigstellungspflege in den ersten 12 Monaten

Die Mindestfläche für die Fassadenbegrünung beträgt 15 m² der Fassadenfläche.

Diese Mindestfläche muss bei einer bodengebundenen Fassadenbegrünung entweder über eine montierte Rankhilfe oder über eine mögliche, zu bewachsende freie Fläche

für Pflanzen, die ohne Rankhilfe an einer Fassade emporwachsen, nachgewiesen werden.

Bei einer wandgebundenen Fassadenbegrünung muss die Fläche über die geplante Konstruktion inklusive der Bewässerungstechnik nachgewiesen werden.

Fassadenbegrünungen aus befestigten Pflanzgefäßen mit einem Mindestvolumen von 200 l und einer dazugehörigen Rankhilfe von mindestens 1,8 m sind ebenfalls förderfähig, sofern sie an einer Gebäudewand mindestens 15 m² bedecken.

Befestigte, freistehende Vertikalbegrünungen mit mindestens 1,8 m Höhe sowie maximal 1,0 m Abstand zur Gebäudewand sind ebenfalls förderfähig, sofern sie an einer Gebäudewand mindestens 15 m² bedecken.

Falls eine Mauer begrünt wird, beträgt die Mindestfläche ebenfalls 15 m², sowie eine Mindesthöhe von 1,5 m.

Die Ausführung der Maßnahme muss durch ein Fachunternehmen erfolgen, das sich an die Fassadenbegrünungsrichtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in der jeweils gültigen, aktuellen Fassung zu halten hat.

Die Arten der auszuwählenden Pflanzen müssen den Fassadenbegrünungsrichtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. entsprechen. Gewünscht sind mehrjährige und insektenfreundliche Pflanzen.

c) Entsiegelung

Entsiegelung und Begrünung von Flächen z.B. Parkplätze, Vorgärten, Innenhöfe.

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) und Schottergärten zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden.

- Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück beträgt 5 m².
- Bei der Neugestaltung von mehreren Teilflächen (kleiner 5 m²) auf einem Grundstück (z.B. im Vorgarten- und Gartenbereich) können die Teilflächen addiert werden. Die Flächen müssen nicht zusammenhängen, jedoch muss mindestens ein Teilstück größer als 3 m² sein.

Folgende Anforderungen an die Neugestaltung der vom Antrag erfassten Gartenfläche sind zu erfüllen:

- Abdichtungen im Untergrund sind zu entfernen.
- Bei Neupflanzungen ist Mutterboden als Pflanzerde einzubringen.
- Anforderungen an die Bepflanzung werden nicht gestellt. Um den Arten- und Naturschutzziele zu entsprechen, wird empfohlen, bei der Pflanzenauswahl auf vorwiegend heimische Stauden und Gehölze, ungefüllte Blüten und Insektentauglichkeit zu achten. Bei der Stadt Pforzheim sind Pflanzlisten vorhanden, an denen man sich orientieren kann.

Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für

- anfallende Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen
- Abfuhr- und Entsorgungskosten des alten Bodenbelags und zu entfernenden Materialien
- Lieferung und Einbringung von Mutterboden
- Pflanzen
- Pflanzmaßnahmen durch eine Fachfirma

Eigenleistungen sind gestattet, jedoch nicht förderfähig abzurechnen.

Eine Entsiegelung kann gegebenenfalls dazu führen, dass die festzusetzende Abwassergebühr (konkret die Niederschlagswassergebühr) sich verringert. Anträge dafür sind beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim nach Durchführung der Begrünungsmaßnahme eigenständig vom Antragsteller oder der Antragstellerin und unabhängig von der Förderung der Begrünungsmaßnahme zu stellen.

3.2 Bei stichprobenhaften Überprüfungen vor Ort ist den Bediensteten und Beauftragten des Amtes für Umweltschutz oder anderen städtischen Dienststellen ein Zugang zur Liegenschaft zu gewähren, damit sie nach der Begrünungsmaßnahme die fachgerechte Ausführung der Maßnahme prüfen können. Dies erfolgt in Absprache mit dem Eigentümer oder der Eigentümerin bzw. dem Mieter oder der Mieterin.

3.3 Soweit es sich um eine De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen handelt, gilt ergänzend Folgendes: Mit dem Förderantrag ist eine De-minimis-Erklärung (Muster siehe Homepage) vorzulegen, in der sämtliche innerhalb der letzten drei Jahre gewährten bzw. beantragten und noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund i.S.v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 erhalten bzw. beantragt hat, aufgeführt sind. Liegen die Fördervoraussetzungen vor und kann die Förderung gewährt werden, so erhalten die Zuwendungsempfänger nach Vertragsschluss als Anlage zum Fördervertrag eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. Diese Bescheinigung ist vom Unternehmen zehn Jahre ab Vertragsschluss aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, den sonstigen prüfberechtigten Behörden oder der Stadt Pforzheim innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, entfallen rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzungen. Die Stadt kann dann vom Vertrag zurücktreten und die Zuwendung zuzüglich Zinsen zurückfordern.

Die ab dem 01.01.2026 gewährten De-minimis-Beihilfen werden in einem zentralen Register der Europäischen Kommission („eAIR“) veröffentlicht.

4. Förderausschluss

Die Förderung der drei Begrünungsmaßnahmen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

4.1 Die Begrünungsmaßnahme wurde vor Erhalt des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt (eine Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe oder sonstige Ausführungs- oder Lieferverträge werden bereits als Beginn gewertet).

4.2 Die Dach-, Fassadenbegrünung oder Entsiegelung ist im jeweils gültigen Bebauungsplan festgelegt oder ist als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert (z.B. Ausgleichsmaßnahme).

4.3 Die Anlage des Schottergartens erfolgte nach der Novellierung des Naturschutzgesetzes vom 23.07.2020.

4.4 Öffentlich-rechtliche Gründe stehen der Maßnahme entgegen (z.B. Denkmalschutz, Brandschutz, Altlasten, Baurecht).

4.5 Dieselbe Maßnahme wird bereits mit anderen Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert.

4.6 Das Gebäude ist im Eigentum der öffentlichen Hand.

4.7 Nicht förderfähig sind Unternehmen i.S.d. Verordnung (EU) 2023/2831, die im Laufe der letzten drei Jahre einschließlich des Zuschusses aus dieser Förderrichtlinie De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mehr als 300.000 € erhalten.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Der Anteil ist je nach Zuwendungsempfänger unterschiedlich:

a) Der Zuschuss beträgt für Privatpersonen und Vereine/Religionsgemeinschaften maximal 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten der jeweiligen Begrünungsmaßnahme. Bei der Dachbegrünung gilt dabei eine maximale Förderhöhe pro Quadratmeter von 50 Euro. Insgesamt werden für alle Begrünungsmaßnahmen pro Liegenschaft höchstens 5.000 Euro gefördert. Eine Kombination der drei Maßnahmen kann dabei erfolgen.

Eine Förderung erfolgt nicht für Begrünungsmaßnahmen, deren eigentlich förderungsfähige Kosten den Mindestbetrag von 500 Euro, somit Förderhöhe 250 Euro, nicht übersteigen.

b) Der Zuschuss beträgt für Wohnungsbaugesellschaften oder Unternehmen (Kleine und mittlere Unternehmen - KMU nach EU-Empfehlung 2003/361) maximal 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten der jeweiligen Begrünungsmaßnahme. Bei der Dachbegrünung gilt dabei eine maximale Förderhöhe pro Quadratmeter von 30 Euro. Insgesamt werden für alle Begrünungsmaßnahmen pro Liegenschaft höchstens 5.000 Euro gefördert. Eine Kombination der drei Maßnahmen kann dabei erfolgen.

Eine Förderung erfolgt nicht für Begrünungsmaßnahmen, deren eigentlich förderungsfähige Kosten den Mindestbetrag von 500 Euro, somit Förderhöhe 150 Euro, nicht übersteigen.

5.3 Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers oder der Antragstellerin vor, so bemisst sich die Zuschusshöhe auf Basis der förderfähigen Nettokosten der Maßnahme.

5.4 Falls die Dachbegrünung oder Entsiegelung in Eigenleistung durchgeführt wird, sind nur Kosten für Material und Pflanzen förderfähig.

6. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

a) private Haus- und Wohnungseigentümerinnen und Haus- und Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigte. Bei Eigentümergemeinschaften ist eine Einverständniserklärung aller Miteigentümerinnen und Miteigentümer vorzulegen. Auch Vereine oder sonstige Gruppen (wie Religionsgemeinschaften) können Anträge stellen - für ihre eigenen Gebäude oder sofern sie eine Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers vorlegen.

b) Wohnungsbaugesellschaften.

c) Unternehmen (Kleine und mittlere Unternehmen - KMU nach EU-Empfehlung 2003/361).

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Anträge sind schriftlich unter Verwendung des relevanten Antragsformulars „Förderantrag Grün mal drei“ bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz (Bewilligungsstelle), Luisenstraße 29, 75172 Pforzheim oder an folgende Emailadresse afu@pforzheim.de einzureichen.
- 7.2 Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind die darin geforderten Planungsunterlagen (u.a. Fotos, Planungsskizzen, Kostenvoranschlag des Fachunternehmens, geschätzte Materialkosten, ggf. Einverständniserklärung) beizufügen.
- 7.3 Nach Prüfung des Antrages wird ein Bewilligungsbescheid erteilt. Die Bewilligung erfolgt dabei nach den „Allgemeinen Richtlinien über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Pforzheim“ (Allgemeine Zuwendungsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. Der Bewilligungsbescheid kann mit Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen verbunden werden.
- 7.4 Die Anträge zur Förderung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Es zählt das Datum des Antragseingangs im Amt für Umweltschutz.
- 7.5 Bis zum 30.11.2027 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 31.8.2028 zur Auszahlung bereitgehalten, sofern mit der Maßnahme bereits 2027 begonnen wurde. Ansonsten verfallen die Mittel auf Ende des Jahres 2027.

8. Umsetzung und Auszahlung

- 8.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich nach Erhalt des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme zu beginnen und spätestens bis zum Ablauf von neun Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides bei der Bewilligungsstelle den Auszahlungsantrag einzureichen.
- 8.2 Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides. Nach Abschluss der Maßnahme muss fristgerecht mit dem Auszahlungsantrag eine Kopie der Rechnung des Fachunternehmens, der Beleg über die Zahlung der Rechnung, weitere Belege bei Eigenleistung und Fotos von der abgeschlossenen Maßnahme bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Zuschuss wird nach Abschluss der Prüfung in einer Summe ausgezahlt. Ergibt die Prüfung geringere zuschussfähige Kosten als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge oder sind die Rechnungsbeträge aus Sicht der prüfenden Stelle unsachgemäß überhöht, so wird der bewilligte Zuschuss entsprechend gekürzt.
- 8.3 Die Auszahlung eines höheren Zuschusses, als im Bewilligungsbescheid ausgewiesen wurde, ist ausgeschlossen.
- 8.4 Der Auszahlungsantrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Auszahlungsantrag für Grün mal drei“ bis zu neun Monaten nach Antragsbewilligung zu stellen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

9. Widerruf des Zuschussbescheides und Rückerstattung der Förderung

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, gegen Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder im Falle falscher Angaben bei der Antragstellung kann der Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich Zinsen ab Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zurückzuzahlen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die in der Richtlinie genannten Verpflichtungen besteht in den ersten 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses ein Erstattungsanspruch in voller Höhe, danach ermäßigt sich der Erstattungsanspruch pro Jahr um 20 %.

10. Ausführung auf eigene Verantwortung / Haftungsausschluss

Die geförderte Maßnahme wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bzw. vom beauftragten Fachunternehmen auf eigene Verantwortung ausgeführt. Die Stadt Pforzheim haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch die geförderten Begrünungsmaßnahme (z.B. im Falle einer unsachgemäßen Ausführung) entstehen.

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Pforzheim ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Vorschriften.

Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung der Flächen, insbesondere der statischen Belastbarkeit und/oder Konformität mit Brandschutzvorschriften, liegt bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller bzw. dem beauftragten Fachunternehmen.

Falls Begrünungsmaßnahmen (Dachbegrünung oder Entsiegelung) in Eigenleistung erbracht werden, liegt die fachgerechte Ausführung bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller.

11. Datenschutz

Die bei der Antragsbearbeitung anfallenden Daten werden entsprechend der Datenschutzinformation des Amtes für Umweltschutz der Stadt Pforzheim nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt.

12. Allgemeine Zuwendungsrichtlinien

Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Richtlinien über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Pforzheim“ (Allgemeine Zuwendungsrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese Richtlinie abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien enthält, gehen die Regelungen dieser Richtlinie den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien als speziellere Regelungen vor.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft und gilt längstens bis 30.11.2027.